

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Februar 2007	Nummer 8
---------------	---	----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 106 Freigabe einer hinterlegten Sicherheitsleistung (Buchmacher Uwe Faltenbacher). S. 69
- 107 Freigabe einer hinterlegten Sicherheitsleistung (Wettannahme Mönchengladbach Kottkamp GmbH). S. 69

Wirtschaft und Verkehr

- 108 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 39 – Dahlingstraße, Uerdinger Straße – in Duisburg. S. 70

- 109 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 450 – Mellinghofer Straße – in Mülheim an der Ruhr. S. 70

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 110 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH. S. 70
- 111 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Josef Kuyten KG, Winternam 391, 47647 Kerken. S. 71

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 112 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 024 211 3). S. 71

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 106 Freigabe einer hinterlegten
Sicherheitsleistung**
(Buchmacher Uwe Faltenbacher)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 14. Februar 2007

Die Zulassung des Herrn Uwe Faltenbacher, Holsteinanger 68, 45259 Essen, als Buchmacher ist erloschen. Gemäß § 3 der Ausführungsbestimmungen des Rennwett- und Lotteriewettgesetzes werde ich die bei mir hinterlegte Sicherheitsleistung freigeben, sofern sich nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf keine Wettnehmer wegen Forderungen aus dem Wettgeschäft gemeldet haben.

- 107 Freigabe einer hinterlegten
Sicherheitsleistung**
(Wettannahme Mönchengladbach
Kottkamp GmbH)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 13. Februar 2007

Die Zulassung des Buchmachers „Wettannahme Mönchengladbach Kottkamp GmbH“ ist erloschen. Gemäß § 3 der Ausführungsbestimmungen des Rennwett- und Lotteriewettgesetzes werde ich die bei mir hinterlegte Sicherheitsleistung freigeben, sofern sich nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf keine Wettnehmer wegen Forderungen aus dem Wettgeschäft gemeldet haben.

Wirtschaft und Verkehr

108 **Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 39 – Dahlingstraße, Uerdinger Straße – in Duisburg**

Bezirksregierung
65.3.2 K 39

Düsseldorf, den 5. Februar 2007

Zur besseren Anbindung an das entstehende Gewerbegebiet wurde der Verlauf der Durchgangsstraße zwischen der Stadtgrenze Duisburg-Krefeld und dem Ortsteil Duisburg Friemersheim – Uerdinger Straße – verlegt.

Die neue Durchfahrtsstraße – Dahlingstraße – übernimmt die Funktion des bisherigen Teilstückes der K 39.

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird die K 39 zwischen Netzknoten 4606067 und 4606066 (Abschnittsnummer: 1) – Uerdinger Straße – zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft. Gleichzeitig wird die Dahlingstraße zwischen den v.g. genannten Netzknoten zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) aufgestuft.

Die Umstufung wird zum 01.04.2007 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf – oder zur Niederschrift (Dienstgebäude Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf, Zi.: 12.02.41) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Düsseldorf, den 5. Februar 2007

Az.: 53.3.2.-K 39

Im Auftrag
Heuft

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 70

109 **Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 450 – Mellinghofer Straße – in Mülheim an der Ruhr**

Bezirksregierung
53.3.2 L450

Düsseldorf, den 22. Januar 2007

Durch Neubau und Widmung der L 450 – Mannesmannallee – verliert die bisherige Teilstrecke der Landesstraße L 450 – Mellinghofer Straße – in Mülheim an der Ruhr zwischen den Netzknoten 235 und 092.A die Funktion der Landesstraße und soll zur Gemeindestraße abgestuft werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Landesstraße L 450 zwischen Netzknoten 235 und 092.A zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Die Umstufung wird zum 01.04.2007 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf – oder zur Niederschrift (Dienstgebäude Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf, Zi.: 12.02.41) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Düsseldorf, den 22. Februar 2007

Az.: 65.3.2 L450

Im Auftrag
Heuft

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 70

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

110 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4915

Düsseldorf, den 8. Februar 2007

Antrag der Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG)

Die Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers, hat mit Datum vom 04. Oktober 2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Methylthylketon-Anlage (MEK-Anlage) gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der MEK-Anlage durch Aufkonzentrierung von Roh-EAK zu Rein-EAK von bis zu 180 t/a und das Aufdestillieren eines Keton-Alkohol-Wasser-Gemisch bis zu 1.900 t/a bei unveränderter Produktionskapazität für MEK von 72.000 t/a.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hans Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 70

**111 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Josef Kuyten KG,
Winternam 391, 47647 Kerken**

Bezirksregierung
56-GV 56/06

Düsseldorf, den 14. Februar 2007

**Antrag der Josef Kuyten KG, 47647 Kerken
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 04.10.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1280 Mastplätzen auf dem Grundstück Homesdyck, 47647 Kerken-Nieukerk, gestellt.

Antragsgegenstand ist insbesondere:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Stallabschnittes mit 440 Mastschweineplätzen in 4 Abteilen in der baurechtlich genehmigten Getreidelager- und Maschinenhalle
- Aufstockung der vorhandenen Mastschweineplätze von 840 auf 1280 Tierplätze
- Errichtung und Betrieb eines unterirdischen Güllelagerkellers (II.2) mit einem Fassungsvermögen von 472 m³ unter dem neuen Stallabschnitt I.2 und dadurch Erweiterung des vorhandenen Lagervolumens von 724 m³ auf 1.196 m³ Gesamtlagerkapazität,
- Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Belüftungstechnik durch Anpassen der Ableitbedingungen der vorhandenen Stallabteile an die Anforderungen der TA-Luft.

Gemäß § 3c Sätze 1 und 5 i.V. mit § 3b Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Becker

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 71

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**112 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuchs
(Nr. 322 024 211 3)**

Das Sparkassenbuch Nr. 322 024 211 3 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 12. Februar 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 71



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach